

Eckpunktepapier vom 08.09.2017 zwischen EW und UFO

### **I. Vergütungstarifvertrag**

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zwischen EW D und ver.di in der Fassung vom 02.12.2016 wird inhaltsgleich zwischen den Parteien als VTV Nr. 8 mit Gültigkeit ab 01.10.2017 mit folgender Maßgabe abgeschlossen:

Ab 01.04.2019 werden die Tabellenwerte um weitere 2% erhöht.

Die aktuellen Funktionszulagen werden zwischen den Betriebspartnern bewertet. Die Zielsetzung ist eine anlassbezogene Komponente zu etablieren und die Auszahlung zu erhöhen.

Der VTV Nr. 8 kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.12.2019, schriftlich (§ 126 BGB) gekündigt werden.

### **II. Ergebnisbeteiligung:**

Die Mitarbeiter erhalten eine Ergebnisbeteiligung in Form einer jährlichen Einmalzahlung, die im April des Folgejahres ausgezahlt wird.

Das Verhältnis, in dem für die performancebasierte Einmalzahlung auf die Performance der EW D bzw. der Deutschen Lufthansa AG abgestellt wird, beträgt in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 30% (DLH) zu 70% (EW D).

Die Parteien sind sich einig, dass das Verhältnis für die darauffolgenden Jahre gegebenenfalls angepasst werden muss. Dabei wird eine Einigung hierüber bis zum 31.12.2019 angestrebt.

Sollte diese nicht erreicht werden können, vereinbaren die Parteien die Anrufung einer tariflichen Einigungsstelle, die den Regeln einer betrieblichen Einigungsstelle folgt.

Zielgröße ist ein EACC von 0.

Bei einem EACC von 0 erhält jeder Mitarbeiter eine Ergebnisbeteiligung in Höhe von 3% seiner Jahres-Gesamtvergütung. Bei Überschreitung bzw. Unterschreitung der Zielgröße erfolgt eine lineare und symmetrische Anpassung zwischen 0% und 6% einer Jahres-Gesamtvergütung.

Dazu wird ein Tarifvertrag „Ergebnisbeteiligung“ mit einer Laufzeit mindestens bis zum 30.09.2022 abgeschlossen, beginnend ab dem 01.01.2018.

### **III. Betriebliche Altersversorgung**

Die EW D wird ab 01.01.2018 für jeden Mitarbeiter einen monatlichen Beitrag in Höhe von 3% seiner Jahres-Gesamtvergütung in eine noch zu bestimmende betriebliche Altersversorgung zur Verfügung stellen. Der Beitrag beträgt ab dem 01.04.2019 4%.

Die Parteien werden sich im Rahmen der Redaktion auf Durchführungswege verständigen.

GH  
SPK<sup>1</sup>  
A

Dazu wird ein Tarifvertrag „betriebliche Altersversorgung“ mit einer Laufzeit mindestens bis zum 30.09.2022 abgeschlossen.

#### **IV. Manteltarifvertrag**

Die Parteien haben sich auf einen Manteltarifvertrag Nr. 8 geeinigt.

Dieser MTV Nr. 8 kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum 31.12.2019, schriftlich (§ 126 BGB) gekündigt werden.

Inhaltlich entspricht dieser dem MTV Nr. 3 für das Kabinenpersonal der Germanwings (GWI) vom 01.10.2017 nebst sämtlicher Nebenabreden.

#### **V. Tarifvertrag Teilzeit**

Die Parteien haben einen gemeinsamen Verhandlungsstand zu einem Tarifvertrag Teilzeit erreicht (gemäß Anlage 1).

Die Punkte Vergabeverfahren (Zwangs-Saisonalität und Unterdeckung), Mindestbeschäftigungsquotient für Funktionsträger und Urlaubskennzeichnung bei untermonatiger Teilzeit sind noch nicht final geklärt.

Die Parteien werden zu diesen Punkten die Gespräche fortsetzen und versuchen diesbezüglich eine Einigung zu erzielen. Sollte eine Einigung bis zum 30.11.2017 zwischen den Parteien nicht erzielt werden, wird unverzüglich unter dem Vorsitz von vorzugsweise Herrn Holger Dahl eine Schiedsstelle angerufen. In dieser soll bis zum 31.03.2018 ein verbindliches Ergebnis erzielt werden. Während der Dauer der Schiedsstelle besteht relative Friedenspflicht.

#### **VI. Tarifvertrag Personalvertretung (TV PV)**

Die Parteien haben einen gemeinsamen Verhandlungsstand zu einem Tarifvertrag Personalvertretung erreicht (gemäß Anlage 2).

Die dort gekennzeichneten Dissense sind noch nicht final geklärt.

Die Parteien werden zu diesen Punkte die Gespräche fortsetzen und versuchen diesbezüglich eine Einigung erzielen. Sollten eine Einigung bis zum 30.11.2017 zwischen den Parteien nicht erzielt werden, wird unverzüglich unter dem Vorsitz von vorzugsweise Herrn Holger Dahl eine Schiedsstelle angerufen. In dieser soll bis zum 31.03.2018 ein verbindliches Ergebnis erzielt werden. Während der Dauer der Schiedsstelle besteht relative Friedenspflicht.

#### **VII. Sozialcharta**

SBC  
2  
GU  


Die EW-Geschäftsführung wird eine Erklärung zur Sozialcharta abgeben. Hierbei handelt es sich um eine einseitige politische Erklärung.

**VIII. Arbeitnehmerüberlassung**

EW D kann zeitweise darauf angewiesen sein, Flugbegleiter von externen Dienstleistern in Arbeitnehmerüberlassung zu beschäftigen, um Belastungsspitzen auszugleichen und flexibel auf das Marktumfeld reagieren zu können. Solche Belastungsspitzen sind insbesondere kurzfristiges Zusatzgeschäft und unvorhersehbare Personalunterdeckung.

EW D sagt zu, Fremdbereederung, d.h. den Einsatz von Kabinenpersonal von Leiharbeitsfirmen nur bei Belastungsspitzen zu nutzen; maximal für die Dauer einer Flugplanperiode (acht Monate).

Gleichzeitig stehen die Parteien einer Arbeitnehmerüberlassung innerhalb der AOC GWI und EW D positiv gegenüber und unterstützen dieses Vorgehen bei der betrieblichen Umsetzung.

Im Übrigen setzt der Einsatz von Kabinenmitarbeitern im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung/ Werkvertrag eine entsprechende Einigung zwischen den Tarifpartnern voraus.

**IX. Beschäftigungszusage**

Die Geschäftsführung wird für die Dauer der Laufzeit des VTVs Nr. 6 der EW D eine Beschäftigungszusage bezüglich Standort, Funktion sowie der vereinbarten Beschäftigungsbedingungen erklären. Ausgenommen sind Mitarbeiter in Probezeit.

**X. Maßregelungsverbot**

Die Parteien vereinbaren ein Maßregelungsverbot für die Durchführung von und Teilnahme an Arbeitskämpfmaßnahmen in der Vergangenheit.

**XI. Tarifeinheit**

Beide Parteien streben eine tarifeinheitliche Lösung an. UFO sichert EW D ihre Unterstützung zu in ihren Bestrebungen tarifeinheitliche Regelungen zu vereinbaren.

**XII. TV Wachstum**

Siehe Anlage (gemäß Anlage 3).

EW sagt eine wohlwollende Prüfung der vorgezogenen ID Reisereglung zu.

**XIII. Schiedsstelle**

Dieses Eckpunktepapier ist kein Tarifvertrag. Ansprüche von Mitarbeitern aus diesem Eckpunktepapier bestehen nicht. Die Parteien sind zur Umsetzung des Eckpunktepapiers verpflichtet.

5.09.17<sup>3</sup>  
GAB  
[Signature]

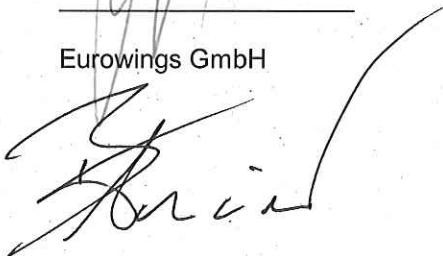
Sollten die Parteien nicht bis zum 31.03.2018 die redaktionelle Umsetzung erfolgreich abgeschlossen haben, wird hierzu eine Schiedsstelle vorzugsweise unter dem Vorsitz von Herrn Holger Dahl eingesetzt.



**XIV. Widerrufsvorbehalt**

Das Eckpunktepapier wird mit Ausnahme der Regelung zum Tarifvertrag Wachstum auf beiden Seiten unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt. Beide Seiten können das vorliegende Eckpunktepapier bis zum 30.09.2017, 24.00 Uhr, unter Einhaltung der Schriftform (§ 126 BGB) widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen beide Parteien der Verschwiegenheit, sofern die Kommunikation nicht unter den Parteien abgestimmt wurde. Soweit von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht wird, gilt das Eckpunktepapier zwischen den Parteien als vereinbart.

Frankfurt, den 08.09.2017

  
\_\_\_\_\_  
Eurowings GmbH



   
\_\_\_\_\_  
UFO